

Christian Prantner, Martin Korntheuer, Michaela Kollmann, Benedikta Rupprecht

WAS TUN, WENN ES RÜCKZAHLUNGSPROBLEME BEIM KREDIT, KONTOÜBER- ZIEHUNG & CO GIBT?

Stand: 1.2.2021.
Fragen und Antworten (FAQ) zu Stundungsmöglichkeiten
bei Krediten

Februar 2021



WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Inhaltsverzeichnis

Teil 1:

COVID-Gesetze: Das gesetzliche Stundungsrecht bei Krediten und
Kontoüberziehungen.....3

Teil 2:

Allgemeine Tipps zu Stundungen oder anderen
Zahlungserleichterungen.....7

Teil 1: COVID-Gesetze: Das gesetzliche Stundungsrecht bei Krediten und Kontoüberziehungen

Ich habe Probleme mit der Rückzahlung meines Kredites. Welche gesetzlichen Rechte habe ich?

Leider ist mit **31. Jänner 2021** das gesetzliche Kreditstundungsrecht **ausgelaufen**. Sie können also keinen Rechtsanspruch mehr geltend machen, dass ein Konsum- und/oder Hypothekarkredit gestundet wird.

Welche Elemente beinhaltet das gesetzliche Kreditstundungsrecht?

Voraussetzung des gesetzlichen Stundungsrechtes war, dass Kreditnehmer aufgrund der Covid-19-Pandemie finanzielle Einbußen erlitten haben. Es war aufgrund des Gesetzes möglich, dass **Kreditraten, die im Zeitraum von 1. April 2020 bis 31. Jänner 2021 fällig** geworden sind, stunden zu lassen. Und zwar vom Eintritt der Fälligkeit der jeweiligen Raten **für einen Zeitraum von 10 Monaten**. Das Gesetz erlaubte individuelle Stundungsvereinbarungen.

Dürfen während des gesetzlichen Kreditstundungszeitraumes Zinsen verrechnet werden?

Bearbeitungsentgelte und Verzugszinsen waren nicht erlaubt. Strittig war und ist die Frage, ob während des gesetzlichen Stundungszeitraumes die vertraglichen **Sollzinsen** anfallen. Die Konsumentenschützer vertreten die Rechtsansicht, dass während der Stundung keine Zinsen verrechnet werden durften bzw dürfen. Diese Frage wird aktuell vom Verein für Konsumenteninformation (VKI) im Auftrag des Sozialministeriums gerichtlich geklärt. Die Zahlung der durch die Zinsen erhöhten Rate, die von den Banken in der Regel vorgeschrieben wird, kann bis zur Gerichtsentscheidung unter Vorbehalt gemacht werden. Das bedeutet, dass Sie der Bank mitteilen, dass Sie die Zinsverrechnung mit dem Textzusatz **„unter Vorbehalt rechtlicher Klärung“** akzeptieren.

Welche gesetzlichen Rechte wirken weiter?

Das im Gesetz vorgesehene Kündigungsverbot wirkt weiter. Neben dem Stundungsrecht war im Gesetz auch ein Kündigungsverbot enthalten, das auch nach dem Auslaufen des Stundungsrecht weiterwirkt, und zwar **bis zum Ende des 10-monatigen Stundungszeitraumes der letzten gestundeten Rate**. Wurde etwa die Jänner-Rate noch gestundet, dann erstreckt sich daher das Kündigungsverbot bis November 2021.

Kann ich mit der Bank abweichende Vereinbarungen treffen, die auf meine Situation zugeschnitten sind?

Das gesetzliche Stundungsrecht sah vor, dass alle fälligen Kreditzahlungen im Zeitraum 1. April bis 31. Januar 2021 im Bedarfsfall um zehn Monate gestundet (ausgesetzt) werden.

Es ist vorgesehen, dass die KreditnehmerInnen die gestundeten Leistungen nach dem 31. Januar 2021 **nicht** auf einmal oder beispielsweise zehn Monate lang in der Form doppelter Kreditraten zahlen müssen, sondern die gestundeten Monate werden an die Kreditlaufzeit angehängt. Das bedeutet, dass sich die **Laufzeit des Kredites um (bis zu) zehn Monate verlängerte**.

Das Gesetz sah ausdrücklich vor, dass **abweichende vertragliche Vereinbarungen** zwischen der Bank und den KreditnehmerInnen **zulässig** waren. Diese Vereinbarungen mussten für KreditnehmerInnen für KundInnen günstiger sein, wie beispielsweise eine Verlängerung des gesetzlich vorgesehenen Stundungszeitraumes von zehn Monaten. Unzulässig war es, wenn die Stundungsfrist verkürzt wird oder der Kreditnehmer auf sein Stundungsrecht verzichten soll.

Wenn Sie jetzt – also ab 1.2.2021 – eine Kreditstundung benötigen, haben Sie keinen Rechtsanspruch mehr, Sie müssen eine Stundungsmöglichkeit vereinbaren, die von Banken üblicherweise angeboten wird. Die Banken haben nach Auslaufen des gesetzlichen Stundungsrecht angekündigt, bei weiter benötigten Stundungen kulant und entgegenkommend zu sein. Achtung, die Stundungsvereinbarungen bei Banken unterliegen unterschiedlichen Bedingungen (wie insbesondere die Länge eines Stundungszeitraumes oder die Bereitschaft, Stundungsvereinbarungen zu akzeptieren).

An wen kann ich mich in der Bank wenden?

In erster Linie ist Ihr Kundenbetreuer bzw Ihre Filiale zuständig. Hilfestellung können auch die bankeigenen **Ombudsstellen** bieten. Hier die Kontaktadressen ausgesuchter Banken in alphabetischer Reihenfolge:

Bank Austria:

<https://www.bankaustria.at/ueber-uns-ombudsstelle.jsp>

BAWAGP.S.K.:

<https://www.bawagpsk.com/BAWAGPSK/PK/kontakte/Beschwerdemanagement>

Erste Bank:

<https://www.sparkasse.at/erstebank/wir-ueber-uns/ombudsstelle>

HYPONOE:

<https://www.hyponoe.at/de/kontakt/ombudsstelle>

ING:

<https://www.ing.at/ueber-uns/kontakt/beanstandungen>

Oberbank:

<https://www.oberbank.at/ombudsstelle>

RLB NÖ-Wien:

<https://www.raiffeisen.at/noew/rlb/de/meine-bank/raiffeisen-bankengruppe/beschwerdemanagement.html>

Santander Consumer Bank:

<https://www.santanderconsumer.at/unternehmen/ombudsteam>

Volksbank Wien:

<https://www.volksbankwien.at/hausbank/beschwerdemanagement>

Was kann ich tun, wenn es mit meiner Bank größere Probleme gibt?

Neben den bankeigenen Ombudsstellen gibt es **Ombudsstellen**, die **in den jeweiligen Verbänden** angesiedelt sind, zu denen Österreichs Banken gehören: (alphabetische Reihung, Kurzname des Verbandes):

Bankenverband:

<http://www.bankenverband.at/services/ombudsstelle/>

Genossenschaftsverband:

<https://www.genossenschaftsverband.at/die-volksbanken/ombudsstelle>

Hypoverband:

<http://www.hypoverband.at/ombudsmann.htm>

Raiffeisenverband:

<https://www.rrv.at/ombudsstelle.html>

Sparkassenverband:

<https://www.sparkassenverband/de/ombudsmann>

KundInnen, die Probleme mit ihrer Bank bei der Rückzahlung der Kreditraten haben, können sich schriftlich unter post@sozialministerium.at an die ExpertInnen der Konsumentenschutzsektion im Sozialministerium (www.sozialministerium.at) wenden.

Sie können sich beispielsweise auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft www.bankenschlichtung.at wenden.

Bei strittigen Fragen rund um **Fremdwährungskredite** ist die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte zu empfehlen: www.verbraucherschlichtung.at

Auch die staatlich anerkannten **Schuldnerberatungsstellen** wären eine geeignete Anlaufstelle, wenn Ihnen Ihre Schulden über den Kopf wachsen: <https://www.schuldenberatung.at/>

Teil 2: Allgemeine Tipps zu Stundungen oder anderen Zahlungserleichterungen

Zahlungsprobleme: Was ist das wichtigste Prinzip?

Die **Grundregel** bei Sorgen mit dem Geld-Börsel: Sofort mit Gläubiger Kontakt aufnehmen und den Kopf keinesfalls in den Sand stecken.

Ich habe Probleme, die Kreditrate an die Bank zu bezahlen, unabhängig von der Corona-Krise - was kann ich tun?

Ein kurzfristiger finanzieller Engpass kann im Verhandlungsweg mit der Bank geregelt werden. Das **Grundprinzip** lautet: Mit der Bank (oder sonstigen Gläubigern) sofort Kontakt aufnehmen und über verschiedene Möglichkeiten der Kreditrückzahlung reden, die Ihren finanziellen Verhältnissen angepasst sind.

Die Banken betonen, dass beim „Handling“ von Kreditschulden viele **individuelle Vereinbarungen** möglich sind. Je nach Gesamtbild des Schuldners und der bisherigen Zahlungsmoral werden Ihnen als Kreditnehmer verschiedene Lösungen angeboten. Dies setzt allerdings voraus, dass Sie rechtzeitig das Gespräch mit der Bank bzw einem anderen Gläubiger suchen. **Wichtig: sämtliche vom Kreditvertrag abweichenden Regelungen über gewünschte Zahlungserleichterungen bedürfen immer der Zustimmung der Bank (Ausnahme die neuen gesetzlichen Bestimmungen aufgrund der Corona Krise – siehe oben) – es besteht darauf kein Rechtsanspruch.**

Momentan ist mir die Kreditrate einfach zu hoch. Was kann ich tun?

Setzen Sie sich mit Ihrem Kundenbetreuer bei Ihrer Bank in Verbindung. Lassen Sie es erst gar nicht zu Mahnungen kommen, denn auch die Kosten von Mahnschreiben können sich läppern (pro Mahnung können je nach Bank zwischen 15 bis 30 Euro anfallen). Und im Extremfall kann die Bank den Kredit (oder auch die Kontoüberziehung) fällig stellen. Das heißt, dass der Kredit (Kontoüberziehung) gekündigt wird. Sie werden dann aufgefordert, den gesamten offenen Kreditbetrag zurückzuzahlen. Beim Kredit ist das im Kreditvertrag vereinbart und heißt „Terminsverlust“ (siehe unten bei Fälligkeitstellung).

Wenn Sie den fällig gestellten Kredit nicht zurückzahlen können, dann wird die Bank letztlich die offenen Kreditschuld einklagen – mit diesem Gerichtsurteil kann die Bank 30 Jahre lang Exekution gegen Sie führen (Verjährungsfrist 30 Jahre). Sie sollten es also nicht so weit kommen lassen. Welche Möglichkeiten gibt es, damit Sie den Kredit leichter bedienen können:

- Senkung der Kreditrate auf Zeit (sog Ratenplanänderung)
- Neue Vereinbarung über eine Zinsrate: Veränderung (Absenkung) der Kreditrate, wobei zB nur die anfallenden Zinsen bezahlt werden
- (keine Kapitalrückzahlung)
- Dauerhafte Senkung der Kreditrate durch Laufzeitveränderung
- Gänzlichliches Aussetzen der Kreditrate auf Zeit (sog Stundung)
- Vereinbarung eines niedrigen Sollzinssatzes

Welche Zusatzmaßnahmen können Sie vereinbaren?

- Vereinbaren Sie einen **Mahn- und Spesenstopp** (und damit teure Kosten für Mahnschreiben)
- Vereinbaren Sie einen **Verzicht von Verzugszinsen**, die anfallen, wenn Sie den Fälligkeitstermin nicht einhalten.
- Vereinbaren Sie den **Stopp des Zinsenlaufes**, zumindest für eine bestimmte Periode
- **Veränderung von Sicherheiten**, vor allem Prämienzahlungen für Versicherungen

Warum ist es wichtig, Zahlungswillen zu zeigen?

Zahlungswillen zu zeigen ist eine wichtige symbolische Geste. Für Gläubiger ist es immer leichter, Ratenplanänderungen zu genehmigen, wenn zumindest der Zahlungswille des Kunden gesehen wird. Auch wenn Sie nur einen kleinen Rückzahlungsbetrag anbieten können – es erleichtert eine positive Entscheidung durch den Gläubiger oft wesentlich. Es ist etwas Anderes, wenn Sie zwar zahlungswillig, aber nicht zahlungsfähig sind – das sollten Sie der Bank oder sonstigen Gläubigern eindeutig mitteilen. Der Hinweis auf die **Zahlungsunfähigkeit** bedeutet nämlich, dass weitere (kostenverursachende) Betreuungsschritte sinnlos sind!

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Bank einen Kredit fällig stellen?

Dafür gibt es gesetzliche Vorgaben, an die sich die Bank zu halten hat. Der sogenannte Terminsverlust berechtigt die Bank zur Fälligestellung des Kredites:

§14 Abs 3 des Verbraucherkreditgesetzes (VKrG) legt fest, dass die Bank den Kreditvertrag kündigen kann, wenn der Kreditnehmer mit zumindest einer Rate im Verzug ist und er erfolglos unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist und einer rückständigen Leistung von zumindest 6 Wochen gemahnt wurde.

Die Fälligestellung ist die Kündigung des Kreditvertrages, ist jedenfalls teuer – abgesehen von separaten Spesen für die Fälligestellung seitens der Bank, sind Sie aufgefordert, den gesamten Kreditbetrag zurückzuführen.

Achtung: die Fälligestellung eines Kredits bewirkt, dass die Bank in Zukunft den Verzugszinssatz verrechnen wird. Einen Rechtsanspruch auf Absenkung auf den „normalen“ früheren Sollzins gibt es nicht, auch wenn Sie nach einiger Zeit wieder reguläre Raten zahlen können. Nach Fälligestellung wären Sie daher gezwungen den Zinssatz mit der Bank neu zu verhandeln ohne zu wissen, ob die Bank einer Senkung zustimmen wird. Daher sollten Sie versuchen eine Fälligestellung zu vermeiden, indem Sie vorab mit der Bank eine Vereinbarung treffen.

Ich benötige eine niedrigere Kreditrate, weil ich mir die jetzige Höhe nicht leisten kann?

Variante 1: Häufig ist es möglich, dass Sie vereinbaren, dass die **Ratenhöhe auf Zeit gesenkt wird (zum Beispiel für 1 Jahr)**.

Wichtig ist es jedoch, dass Sie sich eine leistbare Ratenhöhe überlegen – denn es macht keinen Sinn, wenn Sie nach einigen wenigen Wochen eine zuvor angebotene Rate nicht (mehr) zahlen können. Idealerweise deckt die neu vereinbarte Rate zumindest die Zinsen ab – denn andernfalls droht, dass sich die Schulden im Hintergrund unbemerkt vergrößern.

Achtung auf Spesen! Fragen Sie nach, ob für eine Ratenplanänderung oder neue Zahlungsvereinbarung Spesen anfallen.

Beispiel: Eine Großbank verlangt für eine Ratenplanänderung und/oder Rahmenreduktion 100 Euro. Daher sollten Sie bei Vertragsänderungen die Spesenfrage klären und – falls nötig – über Spesen verhandeln. Es ist möglich, dass die Bank auf diese Spesen verzichtet, wenn Sie zB auf Ihre angespannte finanzielle Situation hinweisen.

Variante 2: Sie können mit der Bank auch eine **dauerhafte Ratensenkung** vereinbaren. Das erfolgt am einfachsten durch eine Verlängerung der Laufzeit des Kredites. Bei Konsumkrediten ist eine maximale Laufzeit von 10 Jahren üblich, bei Wohnkrediten gibt es deutliche längere Laufzeiten von bis zu 35 Jahren.

Beispiel: Ihr Konsumkredit hat eine siebenjährige Laufzeit.

Sie vereinbaren mit der Bank eine Laufzeitverlängerung von drei Jahren: der Kredit weist somit eine zehnjährige Laufzeit auf. Ihr Vorteil ist, dass die Kreditrate sinkt – dafür müssen Sie im Gegenzug drei Jahre länger Zinsen und Spesen berappen (zum Beispiel Spesen für das Kreditverrechnungskonto, eventuell Versicherungsprämien).

Was ist die Stundung bei einem Kredit?

Eine Stundung ist eine Vereinbarung zwischen Gläubiger (Kreditgeber) und Schuldner (Kreditnehmer), dass zu einem bestimmten Zeitpunkt eine oder mehrere fällige Zahlungen (Verbindlichkeiten wie etwa monatliche Kreditraten) ausgesetzt werden. Die (fälligen) Zahlungen fallen im Stundungszeitraum einvernehmlich nicht an. Einvernehmlich bedeutet, dass es eine schriftliche Stundungsvereinbarung gibt. **Achtung**, üblicherweise fallen bei einer Stundung seitens der Bank Spesen an. Bitte erkundigen Sie sich zuvor und verhandeln Sie, dass die Bank auf diese Spesen (zB 150 Euro) verzichtet.

Banken verfügen zumeist über vorgefertigte **Stundungsformulare**, in denen individuell festgehalten werden kann, wie lange die Rückzahlung der Kreditrate ausgesetzt wird. Dieser Stundungszeitraum beträgt, je nach Bank, zwischen 1 und 12 Monate. **Achtung!** Üblicherweise laufen die Zinsen weiter (außer es wurde mit der Bank ein Zinsenstopp vereinbart), und der gestundete Betrag muss nach Ablauf der Stundungsdauer wieder „aufgeholt“ werden, was meist eine Erhöhung der Rate nach dem Stundungsende zur Folge hat.

Im Idealfall vereinbaren Sie mit der Bank nicht nur einen Mahnstopp (Stopp der Mahnschreiben), sondern im Zuge der Stundungsvereinbarung auch einen Stopp des Zinslaufes.

Worauf ist bei einer Stundung besonders zu achten?

Es ist wichtig, dass alle Punkte einer Stunde klar und schriftlich vereinbart werden. Üblicherweise laufen die Zinsen eines Kredites während des Stundungszeitraumes weiter. Diese Dynamik, die durch den Zinslauf entsteht, ist keinesfalls außer Acht zu lassen. Was ist damit gemeint?

Ein **Beispiel** zur Veranschaulichung:

Bei einem offenen Saldo eines Wohnkredites von 100.000 Euro betragen alleine die Zinsen pro Quartal 450 Euro (Annahme: Zinssatz von 1,8 Prozent pro Jahr) – wenn also keine Zahlungen auf das Kreditkonto eingehen, vergrößert sich der offene Saldo laufend.

Denn die Zinsen werden dem Kreditsaldo am Quartalsende zugeschlagen **und weiter verzinst (übliche vierteljährliche Kapitalisierung bei Verbraucherkrediten)**.

Nach drei Monaten bzw. angenommenen 90 Kalendertagen beträgt der Saldo inklusive zugeschlagener Zinsen bereits 100.450 Euro – ohne Berücksichtigung von sonstigen Spesen (wie zum Beispiel laufend verrechnete Spesen für das Kreditverrechnungskonto) **und Zinseszinsen, die in der Folge anfallen**. Denn der Basisbetrag im darauffolgenden Quartal für die Zinsverrechnung ist der Betrag von 100.450 Euro. Angenommen, das Folge-Quartal hat 92 Kalendertage, dann beträgt die Zinslast 462,07 Euro (aus Berechnung $92/360 \text{ Tage} \times 1,8 \% \times \text{Saldobasis von } 100.450 \text{ Euro}$), die dem Saldo von 100.450 Euro zugeschlagen werden – der Saldo beträgt nach dieser Modellberechnung nach 2 Quartalen somit 100.912,07 Euro. Und so weiter. **Diese Dynamik von Zinseszinsen** entfällt, wenn Sie mit der Bank einen Zinsstopp vereinbaren. Oder Sie vereinbaren eine Rückzahlungsrate (inklusive Kontoführungsspesen der Bank), die zumindest die anfallenden Zinsen abdeckt und der Kreditsaldo somit nicht – wie oben ausgeführt – ansteigt. In jedem Fall muss der gestundete Betrag nach Ablauf der Stundungsdauer wieder aufgeholt werden, was meist eine höhere Rate zur Folge hat.

Ich habe bei meiner Bank einen hohen Überziehungsrahmen am Girokonto. Was muss ich dabei beachten?

Auch eine Kontoüberziehung bzw. geduldete Überschreitung ist ein Kredit, den Ihnen Ihre Bank gewährt. Die Banken überprüfen bei den Kunden, die Ihre Konten überziehen, ob die Rückzahlungsfähigkeit gewährleistet ist – es erfolgt eine laufende Bonitätsüberprüfung. Deshalb kann es zu Problemen kommen, wenn das laufende Einkommen sinkt (zum Beispiel bei einem Bezug von Arbeitslosengeld – AMS). Es kommt immer wieder vor, dass die Banken bei sinkendem Einkommen den Rahmen der Kontoüberziehung ebenfalls reduzieren und an das gegenwärtige niedrigere Einkommen anpassen. Im Extremfall kündigen die Banken den Kontorahmen – Sie werden dann aufgefordert, den offenen Betrag (zum Beispiel 7000 Euro) binnen Frist zurückzuzahlen.

Falls dies passiert, dann sollten Sie mit der Bank eine **Rückzahlungsvereinbarung** treffen, die einem Abstattungskredit nahekommt: In diesem Fall treffen Sie mit der Bank die Vereinbarung über eine leistbare Ratenhöhe, den Rückzahlungszeitraum und die Höhe des Überziehungszinssatzes!

Üblicherweise sind Kontoüberziehungen teuer: die Zinssätze betragen laut AK-Untersuchungen im Schnitt über 10 Prozent. Teure Kontoüberziehungen weisen einen Zinssatz von 14 Prozent aus! Je höher der Überziehungsrahmen, je länger der Zeitraum der Kontoüberziehung und je höher der Zinssatz für Kontoüberziehung, desto höher ist die Summe an Zinsen und Spesen, die zu bezahlen sind.

Manche Banken verrechnen zudem eine höhere Kontoführungsgebühr, wenn das Konto im Minus ist. Achtung auf allfällige Mahnschreiben der Bank: wenn Sie zum Beispiel Beträge abheben, die über den vereinbarten Kontorahmen (zB 7.000 Euro) hinausgehen, dann flattern Ihnen **teure Mahnschreiben** ins Haus (zum Beispiel 20 Euro je Mahnung). Zudem verrechnet die Banken einen Verzugszinssatz für Beträge über den Rahmen hinaus. Dieser Verzugszinssatz beträgt zumeist 4 % bis 5 %.

Ein Beispiel:

Ihr Zinssatz für die Kontoüberziehung beträgt 11 % pro Jahr, der vereinbarte Rahmen ist 7.000 Euro. Sie schöpfen die 7000 Euro zur Gänze – gerechnet auf 1 Jahr – aus: Die dafür angelasteten jährlichen Zinsen betragen rund 780,70 Euro (Anmerkung: der Zinskalender bei Verbraucherkrediten beträgt üblicherweise 365/360 Tage). Sie überziehen das Konto über den Rahmen hinaus und heben zusätzlich 1000 Euro ab – der ausgenutzte Rahmen beträgt somit 8.000 Euro.

Für den Betrag von 1000 Euro fallen zusätzlich 4,5 Prozent Verzugszinsen an, was – modellhaft gerechnet auf ein Jahr – in Summe einen Zinssatz von 14,5 % und eine Zinsbelastung von rund 147 Euro (Annahme: Zinskalender 365/360 Tage) ausmacht. Die Zinsen für die Kontoüberziehung betragen somit in Summe rund 927,70 Euro.

Was kann ich tun, um bessere Konditionen bei der Kontoüberziehung zu vereinbaren?

Ausgehend von dem oben angegebenen Beispiel, bei dem der Zinssatz für die Kontoüberziehung 11 % (und der Verzugszinssatz 4,5 %) beträgt:

- Sie vereinbaren mit Ihrer Hausbank einen günstigeren Zinssatz für die Kontoüberziehung. Einen Überblick von Konditionen am Girokonto (Zinsen, Spesen) sind abrufbar unter: www.ak-bankenrechner.at/girokonto
- Sie wechseln auf ein Kontomodell mit günstigeren Konditionen (bei Ihrer Hausbank oder bei einer anderen Bank). Der Kontowechsel geht einfach und wird von Ihrer neuen Bank durchgeführt: https://wien.arbeiterkammer.at/beratung/konsumentenschutz/geld/konto/Kontowechsel_neu.html
- Sie schulden die Kontoüberziehung auf einen Konsumkredit um. Einen Überblick von Konditionen bei Konsumkrediten sind abrufbar unter: www.ak-bankenrechner.at/privatkredit
- Falls Sie Geld auf einem niedrig verzinsten Sparbuch haben, dann sollten Sie die Rückzahlung des teuren Kontorahmens mit dem Geld aus der Auflösung einer niedrig verzinsten Sparbucheinlage in Erwägung ziehen.

Welche Einsparungsmöglichkeiten gibt es noch bei Krediten?

Viele Kredite sind mit **Versicherungen** verknüpft, für die laufende Prämien zu entrichten sind. In manchen Fällen hat die Bank den Abschluss von Versicherungsverträgen als Bedingung für die Kreditvergabe verlangt.

Die laufend entrichteten Prämienzahlungen für Lebens-, Unfall- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen können eine erhebliche Belastung für das Haushaltsbudget darstellen. Manche Banken verkaufen beispielsweise Lebensversicherungen mit **Zusatztarifen** für Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit. **Achtung**, bei diesen Zusatztarifen gibt es einige Bedingungen zu beachten, wie zum Beispiel Wartefristen, bis der Versicherungsschutz greift oder eine Periode der durchgehenden Beschäftigung für den Versicherungsfall „Arbeitslosigkeit“. **Wenn Sie also arbeitslos sind, kann der Zusatztarif „Arbeitslosigkeit“ nützlich sein.** Denn im Fall der Arbeitslosigkeit und nach Ablauf der Wartefrist bzw dem Zutreffen der sonstigen Bedingungen übernimmt die Versicherung die Zahlungen der Kreditraten (**Achtung**, auch in diesem Fall gibt es bedingungsgemäß maximale Leistungsfristen für die Übernahme der Ratenzahlungen).

Wenn Sie Rückzahlungsprobleme beim Kredit haben, sollten Sie daher die Bedingungen der Kreditversicherung(en) genau studieren und einschätzen, wie nützlich die Versicherung für Sie ist. Denkbar ist, dass Sie – nach Rücksprache mit der Bank – die Summe der Prämienzahlung(en) reduzieren, indem Sie die Versicherungsverträge ändern.

Zum **Beispiel** könnten Sie eine teure Kreditversicherung mit Zusatztarifen (Erwerbs-, Arbeitsunfähigkeit, Unfallschutz) gegen eine reine Ablebensversicherung bzw meist viel günstigere Kreditrestschuldversicherung auszutauschen. Die Zustimmung der Bank zu einem derartigen Versicherungstausch ist jedenfalls erforderlich, wenn die Bank an den Versicherungsverträgen durch Zessionen oder Verpfändungen Rechte erlangt hat.

Achtung: Manche Banken verlangen erhebliche Spesen für die Änderung einer Sicherheit. Zum Beispiel verlangt eine Bank für den Wechsel einer Sachversicherung im Rahmen eines Hypothekarkredites einen exzessiven Spesensatz von 300 Euro. Das bedeutet, dass sich Kreditnehmer jedenfalls erkundigen sollten, ob zum Beispiel ein Wechsel einer Versicherung mit Spesen belastet ist oder nicht. Diese Spesen für „**Sicherheitenwechsel**“ sind allerdings verhandelbar!

Mehr über Kreditsicherheiten:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/konsument/Geld/Kredite/Kreditsicherheiten.html>

Darf die Bank Spesen für Mahnschreiben verrechnen?

Grundsätzlich ja, die Banken dürfen allerdings keine gestaffelten Mahnspesen mehr verrechnen. Gestaffelt bedeutet, dass die Spesen pro Mahnstufe ansteigen – die zweite Mahnung kostet mehr als die erste, die dritte Mahnung mehr als die zweite usw.

Sie sollten wissen, dass Sie in Verzug geraten, wenn Sie eine Kreditrate nicht zum vereinbarten Fälligkeitstermin bezahlen. Dieser Fälligkeitstermin ist sehr häufig der erste eines Monats.

Achtung, in manchen Fällen hilft es, wenn Sie den Fälligkeitstermin mit der Bank neu vereinbaren und auf einen Zeitpunkt schieben, wann das Konto durch den Lohn- oder Gehaltseingang sicher gedeckt ist.

Wenn Sie also nicht wie vereinbart den Fälligkeitstermin nicht einhalten, dann fallen Verzugszinsen an (zB 4 % vom Fälligkeitstag) und Spesen für Mahnungen an. In manchen Fällen werden offene (unbezahlte) Forderungen an Inkassobüros übergeben. Bitte ignorieren Sie weder Mahnschreiben der Bank noch Schreiben von Inkassobüros, sondern setzen Sie sich mit Ihren Gläubigern in Verbindung.

Es gibt mehrere Gläubiger, denen ich Rückzahlungen leisten muss. Was kann ich tun?

Wenn es mehrere Gläubiger gibt, dann gilt auch: Setzen Sie sich mit Ihrer Bank (Kredit, Kontoüberziehung), Bausparkasse (Bauspardarlehen), der Leasinggesellschaft (Leasingvertrag), Kreditkartengesellschaft (offene Kreditkartenabrechnung) Rechtsanwalt oder Inkassobüro (Forderungseintreibung) in Verbindung, um über trag- und leistbare Zahlungsvereinbarungen zu verhandeln.

Es ist nämlich im ersten Schritt wichtig, dass Sie weitere Schritte der Gläubiger vermeiden, die immer höhere Kosten nach sich ziehen (wie weitere Mahnschreiben, Exekution, Klagen).

Wenn Sie allerdings nicht befähigt sind, die offenen Verbindlichkeiten zu bezahlen, dann sollten Sie sich möglichst rasch an eine staatlich anerkannte Schuldnerberatungsstelle wenden. Kontaktadresse in Wien:

www.schuldnerberatung-wien.at

Ich habe einige Kredite und Gläubiger – ich habe offene Schulden bei der Bank, der Leasinggesellschaft und bei der Kreditkartengesellschaft. Was tue ich, wenn mir die Schulden über den Kopf wachsen?

Schulden sind nicht gleich Schulden. Bei manchen Schulden drohen existenzbedrohende Konsequenzen (zB Delogierung bei Mietrückständen, Stromsperre bei offenen Stromrechnungen, Ersatz-Freiheitsstrafen bei rückständigen Polizei-, Magistrats- oder Verwaltungsstrafen). Es ist daher sinnvoll, die Zahlung dieser Rechnungen **vordringlich** zu behandeln. **Achtung:** Bei Nichtbezahlung von Unterhaltsverpflichtungen kann eine strafgerichtliche Verurteilung drohen.

Es gibt eine Grenze zwischen Verschuldung und Überschuldung. Viele Menschen sind verschuldet, weil sie einen oder mehrere Kredite laufen haben. Schulden sind also ganz normal. Es ist jedoch ein Unterschied, ob sie die Schulden wie vereinbart zurückzahlen können oder ob Sie Ihre Rückzahlungsvereinbarungen nicht mehr bewältigen können. Überschuldete Personen haben Sie sich so viel Geld „ausgeborgt“, sei es bei der Bank, bei Versandhäusern oder Privatpersonen, dass sie auf Dauer nicht (mehr) in der Lage sind, die fälligen Forderungen mit ihrem Vermögen oder dem laufenden Einkommen zurückzuzahlen – vor allem dann wenn das Einkommen sinkt oder man arbeitslos wird. Eine Messlatte für Überschuldung lautet: Wenn Ihr Einkommen nach Abzug der Lebenshaltungskosten nicht mehr zur Rückzahlung fälliger Kreditverbindlichkeiten ausreicht, **dann liegt Überschuldung** vor. In diesem Fall sollten Sie sich jedenfalls an eine staatlich anerkannte Schuldnerberatungsstelle wenden. Hier finden Sie alle solchen Stellen österreichweit: <https://www.schuldenberatung.at/>

Wie kann ich mit Kreditkarten-Rechnungen umgehen, wenn ich Zahlungsprobleme habe?

Manche Kreditkartenorganisationen und Banken, die Kreditkarten im Angebot haben, bieten die Möglichkeit einer **Teilzahlung (Abzahlung der Rechnung in Raten)**.

Achtung, die dafür verrechneten Zinsen liegen erheblich über den üblichen Zinsen für Konsumkredite! Lesen Sie daher die Bedingungen dieser Teilzahlungsmöglichkeit genau durch.

Ich habe bei der Bank eine offene Schuld aus einem eingeklagten Kredit. Was kann ich tun?

Bei diesen Krediten gibt es sehr häufig sehr hohe Zinssätze, die im Versäumnis- bzw Krediturteil des Gerichtes festgehalten sind (zum Beispiel 18,75 %). Vereinbaren Sie einen Sonderzinssatz, denn in vielen Fällen ist die Zinsbelastung sehr hoch – im Extremfall deckt eine Rückzahlungsrate nicht einmal die anfallenden Zinsen ab. Das Resultat ist, dass sich der Kreditsaldo weiter vergrößert! Vereinbaren Sie daher als Erstes einen niedrigeren Zinssatz. Wenn Sie mit dem Gläubiger verhandeln, dann ist ein **Teilverzicht auf Zinsen** möglich. Wenn Sie im Lauf der Jahre schon beträchtliche Rückzahlungen geleistet haben, dann sind manche Gläubiger zu einer **Abschlagszahlung** bereit: Als Schuldner bezahlen Sie dabei einen Teil der offenen Forderung, der Gläubiger gibt auf den Rest der Forderung eine Verzichtserklärung ab.

Zum Beispiel: Aus einer eingeklagten Hauptforderung (3.500 Euro) sind Schulden in der Höhe von insgesamt 7.000 Euro entstanden. Der Gläubiger erklärt sich einverstanden, auf die Summe der angelaufenen Verzugszinsen zu verzichten, wenn der Schuldner einmalig eine Zahlung von 3.500 Euro (das heißt die eigentliche Kapitalschuld) leistet.

Welche Rechte habe ich als Kreditnehmer?

Bitte lesen Sie nach, welche Rechte Ihnen das Verbraucherkreditgesetz einräumt:
https://www.arbeiterkammer.at/beratung/konsument/Geld/Kredite/Rechte_nach_dem_Verbraucherkreditgesetz.html

Was sind generelle Tipps für ein Kreditgespräch?

Mehr dazu unter:

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/konsument/Geld/Kredite/Tipps_fuers_Kreditgesprach.html

Wo finde ich eine Übersicht über Konditionen beim Konsumkredit?

Der AK-Bankenrechner bietet Orientierung im Dschungel der Kreditangebote:
www.ak-bankenrechner.at/privatkredit

Worauf muss ich im Umgang mit Kreditvermittlern achten?

Mehr dazu unter:

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/konsument/Geld/Kredite/Richtiger_Umgang_mit_Kreditvermittlern.html

Was ist bei einer Umschuldung grundlegend wichtig?

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/konsument/Geld/Kredite/Umschuldung.html>
[Achtung, Stolperfallen bei Kreditumschuldung! | Arbeiterkammer](#)

**Der direkte Weg zu unseren Publikationen:
E-Mail: konsumentenpolitik@akwien.at**

Bei Verwendung von Textteilen wird um Quellenangabe und Zusendung eines Belegexemplares an die AK Wien, Abteilung Konsumentenpolitik, ersucht.

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20–22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Zulassungsnummer: AK Wien 02Z34648 M
AuftraggeberInnen: AK Wien, Konsumentenpolitik
AutorInnen: Christian Prantner, Martin Korntheuer, Michaela Kollmann,
Benedikta Rupprecht
Grafik Umschlag und Druck: AK Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien
© 2021: AK Wien

**Stand Februar 2021
Im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien**

Gesellschaftskritische Wissenschaft: die Studien der AK Wien

Alle Studien zum Downloaden:

wien.arbeiterkammer.at/service/studien

